

Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 08. Mai 2018, zuletzt geändert am 16. Juli 2019 und am 09. Juli 2024.

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am

14. Juli 2026

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

In **§8** Absatz II wird die Ziffer 2.2.2 neu eingefügt und enthält folgenden Inhalt.

Ziffer 2.2.2

Die Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung von Zustimmungen gemäß §36a BauGB bei Abweichungen nach §31 Absatz 3, §34 Absatz 3b und §246e BauGB (=Bauturbo).

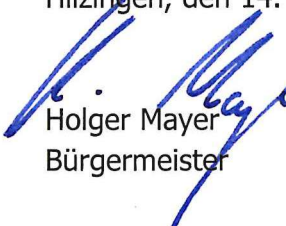
§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 14. Juli 2026


Holger Mayer
Bürgermeister

